

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiakt in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledisgelpaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., für Zahlstellen 30 Pfg.

Zum Verbandstage.

Der 15. (außerordentliche) Verbandstag wird für die zukünftige Taktik und Aufgaben unserer Organisation von weittragender Bedeutung sein. Die Delegierten werden darüber entscheiden müssen, ob die eingeschlagenen Wege des Verbandsvorstandes seit der Revolution weiterbeschritten werden sollen oder andere gewerkschaftliche Kampfstrategien notwendig sind zur Wahrnehmung der Interessenvertretung für die Mitglieder.

Die Revolution hat im politischen und wirtschaftlichen Leben viel von dem alten Blunder hinweggefegt. Wir leben heute in einer andern Zeit als vor dem Kriege. Die Gewerkschaften müssen sich selbstverständlich dieser neuen Zeit anpassen, wenn sie lebensfähig bleiben und das Sammelbecken für die revolutionären Bestrebungen in wirtschaftlicher Hinsicht sein wollen. Sie haben ihre taktischen Maßnahmen so einzurichten, daß allen gegnerischen Anschlägen begegnet werden kann. Es hat keinen Sinn, wenn unter Außerachtlassung der rauhen Wirklichkeit Phantomen nachgejagt wird, die nicht im Bereich des Erreichbaren in der Gegenwart liegen. Wir müssen Realpolitik betreiben, wenn wir für alle Berufsangehörigen erfolgreich die Interessensvertretung wahrnehmen wollen. Diesen Boden dürfen wir nicht verlassen, wollen wir uns nicht selbst aufgeben.

Wichtige Fragen in taktischer Beziehung stehen zur Beratung und Entscheidung. Zweifellos wird davon wiederum bei dem Punkt 4 der Tagesordnung: „Räte system, Arbeitsgemeinschaft“ die revolutionäre Leidenschaft in gewaltigen Wellenschlägen zum Ausbruch kommen. Der Streit in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft hat nun Formen angenommen, die zur Klärung drängen. Und eine solche muß auch auf unserer Tagung erfolgen, wenn in der Folgezeit nachbringende Arbeit im Allgemeininteresse geleistet werden soll. Eines wollen wir hierbei vorausschicken: Es ist nicht wahr, daß die Gewerkschaften in den Arbeitsgemeinschaften Bestrebungen unterstützen, die dem Kapitalismus zur Stärkung dienen. Unsere Organisation erhielt auf früheren Tagungen die Wege vorgeschrieben, die bei der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen beschritten werden müssen. Sie führten in die Tarifpolitik. Getreu des gewerkschaftlichen Klassenkampfcharakters haben wir erfolgreich für die Kollegenschaft gearbeitet. Schon damals sind wir nicht bei billigen Tarifen stehen geblieben, haben vielmehr im Einverständnis der Mitglieder mit Erfolg den Reichstarif erreicht für die Berufsgruppe der Genossenschaftsarbeiter. In andern Gewerkschaften sind solche Ziele für ganze Industrien und Gewerbe verwirklicht worden. Große wirtschaftliche Kämpfe mußten darum geführt werden. Wie oft führten wir bei unsern Agitationsarbeiten unsern Mitgliedern vor Augen, daß auch wir solche Regelungen anstreben müssen. Bei uns aber war der Boden dazu noch nicht vorhanden. Das isolierte Unternehmertum war ein verschworener Feind der Tarifpolitik. Dem Verbande fehlte durch die Laune der Kollegenschaft, die abseits stand, die Macht zur Durchbrechung der Opposition.

Durch den Ausgang des Krieges ist es anders geworden. Die Unternehmer schlossen mit der Gewerkschaftszentrale Abmachungen, nach denen unter andern die Tarifpolitik und die Vereinbarung von Kollektivverträgen zum Grundsatz erhoben wurde. Ob diese Bestrebungen der Unternehmer von ehrlichen Motiven getragen sind, soll hier nicht untersucht werden. Es wird sich das erst im Laufe der kommenden Zeit feststellen lassen. Verständlich ist es jedoch, wenn diese Lösung mit berechtigtem Mißtrauen in weiten Kreisen der Arbeiterschaft aufgenommen wurde. Auch bei einem Teil unserer Mitglieder. Waren doch die Unternehmer bis zur letzten Minute Gegner jedes Mitbestimmungsrechts der Arbeiter im gewerblichen Arbeitsvertrag. Wie oft hörten wir den Standpunkt des „Herrn im Hause“, der in solchen

Fragen jede Einmischung der Arbeiter und ihrer Organisationen zurückwies.

Den Arbeitsgemeinschaften sind dann noch wirtschaftliche Berufsaufgaben zugewiesen. All das soll nun nach Ansicht eines Teiles der Kollegen lediglich zur Stärkung des Kapitalismus dienen. Um das unmöglich zu machen, soll darauf hingearbeitet werden, das Räte system so auszubauen, daß mit ihm die wirtschaftliche Macht in die Hände der Arbeiter übergehen wird. Darum werden die Arbeitsgemeinschaften verworfen. Der Verbandstag hat die große Verantwortung, hier eine Entscheidung zu treffen, die die Wege für unser künftiges Handeln zeichnen. Damit steht auch in engster Verbindung der Abschluß von Reichstarifen für das Bäcker- und Konditoren-gewerbe.

Unsere Maßnahmen gegen die „Ehrlich s z ü c h t e r e i“ werden das ganze Glend, daß infolge der geschlichen Bestimmungen, nach der die Innungen und Handwerksämtern allein berechtigt sind, eine Regelung zu treffen, beleuchten. Hier wird es nicht schwer fallen, eine Basis zu finden, auf der erfolgreich gearbeitet werden kann.

Wie bekannt, wird das Problem der Verschmelzung zu einem Industrieverband schon in früheren Jahren recht lebhaft in Wort und Schrift erörtert. Durch den Beschluß des Beirates ist es nun in das akute Stadium getreten. Verhandlungen hierüber haben bereits mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften stattgefunden. Nun wird der Verbandstag entscheiden müssen, ob auch für uns die historische Mission der Berufsorganisation erfüllt und die Zeit zur Errichtung eines Industrieverbandes gekommen ist. Manchem unserer Kollegen wird es aber schwer fallen, ihr Lebenswerk im Industrierverband aufgehen zu sehen. Persönliche Gründe müssen zurückgestellt werden, wenn von der Allgemeinheit das gefordert wird.

Im Einklang mit den Reformen müssen unsere Sahlungen stehen, die von allem, was sich überlebt hat, befreit sein müssen. Die Vorschläge des Verbandsvorstandes und Beirates sind an anderer Stelle zu sehen. Die Beitragsregelung muß in der kommenden Zeit grundsätzlich eine andere werden. Wir haben früher ausgesprochen, unser Streben soll dahin gerichtet sein: ein Stundenlohn ist ein Wochenbeitrag für die Organisation. Der Vorstand und Beirat ist noch nicht so weit gegangen. Es wurde nicht der volle, sondern nur 75 % des Stundenlohnes in seiner Vorlage als Wochenbeitrag eingestellt. Für die Erhöhung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung war keine Stimmung vorhanden. Aber stürmisch wurde von allen Seiten verlangt, daß eine bedeutende Erhöhung der Streikunterstützung eintreten muß.

Eine Neuerung im Verbande ist die Einführung der Erwerbslosenmarken. Es geht heute nicht mehr, daß Mitglieder, die über kein Lohn Einkommen verfügen, zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen.

Nun ist weiter das Ausschlußverfahren. Dem Mitglied wird in solchen Fällen das Einspruchsrecht eingeräumt. Die zur Untersuchung vorgehenden Schiedsgerichte haben dann endgültig zu entscheiden.

Die Aufgaben und die Zusammenfassung der Zentralverwaltung und des Beirates sind erweitert. Das Verfahren für die Wahlen der Beiratsmitglieder ist neu geregelt. In den Bezirksverwaltungen sind Bestimmungen über die Einberufung von Bezirkskonferenzen und ihrer Aufgaben vorgegeben. In den Lokalverwaltungen sind einige Neuerungen vorgeschlagen.

Nun werden die Mitglieder dazu Stellung nehmen. Unser einziger Wunsch ist, dabei in allen Versammlungen sachlich zu bleiben. Nicht die Leidenschaft soll dabei bestimmend sein. Sachlichkeit nützt am besten. Niemandem kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn unsere Arbeit sachlich und scharf

kritisiert wird. Dadurch erfolgt eine Klärung. Aber tief bedauern würden wir es, wenn dieser Boden verlassen wird und persönliche Anwürfe an seine Stelle treten. Jedem steht es frei, über die Arbeit des Vorstandes und des Beirates sachlich zu urteilen wie er will. Aber dagegen werden sich die Kollegen, die zum Teil noch mit in der Werkstatt stehen, verwahren müssen, wenn ihnen bei ihren Handlungen niedere Motive in die Schuhe geschoben werden. Wir alle wollen das Beste für alle Kolleginnen und Kollegen. Gemeinsam mit Euch müssen wir unsere Ziele erreichen!

Beirat und Verbandsvorstand

tagten am 29. Februar und 1. März in Hamburg. Die Kollegen Müller (Magdeburg) und Gornung (Frankfurt a. M.) schliessen entschuldigt. Die Hauptberatungsgegenstände waren die vom Vorstand vorliegenden Anträge auf Erhebung von Extrabeiträgen vom 1. April an und die von ihm gestellten Anträge zur Änderung des Statuts. Das Ergebnis der gründlichen Beratung über die neuen Beiträge vom 1. April an ist bereits in der vorigen Nummer veröffentlicht. In anderer Stelle dieses Blattes sind die Anträge zur Änderung des Statuts den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Den Beirat bewegten bei der Neugestaltung der Beiträge die gleichen Motive wie den Verbandsvorstand. Die Finanzlage der Organisation erheischt dringend eine Erhöhung der Verbandssteuer. Wohl wurde von den Kollegen anerkannt, daß die Beitragsleistung nach der Höhe eines Stundenverdienstes die beste und gerechteste Lösung sein würde, trotzdem wurden bei der Bemessung der Beiträge nur 75 % des Stundenverdienstes zugrunde gelegt. Die Erhöhung der Unterstütlungsätze wurde allseitig bei Streiks gefordert. Es war aber keine Stimmung vorhanden, auch die übrigen Unterstütlungsarten höher als bisher zu setzen. Die übrigen Änderungen im Statut sind von recht weittragender Bedeutung. Hoffentlich wird auch der Verbandstag dazu seine Zustimmung geben.

Der Beirat war sich wohl der Tragweite seiner Beschlüsse bewußt. Ein Antrag, die Vorlage des Vorstandes über die Erhebung von Extrabeiträgen vom 1. April an abzulehnen, vereinigte nur 3 Stimmen auf sich. Einstimmig wurde aber der Antrag des Vorstandes angenommen.

Gegen die in Berlin am 22. Februar stattgefundenen Wahl der Lokalverwaltung lag ein Protest vor. Beantragt wurde, die Wahl als ungültig zu erklären. Nach eingehender Darlegung des Sachverhalts wurde beschlossen:

Die am 22. Februar stattgefundenen Wahl der Lokalverwaltung in Berlin wird auf Grund des § 14 der als Bestandteil des Statuts geltenden Geschäftsordnung für ungültig erklärt. Der Beirat beauftragt den Verbandsvorstand, eine Neuwahl mit geheimer Abstimmung (Urwahl) anzuordnen, bei der allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben werden muß.

Von derselben Zahlstelle lag eine Anfrage vor, ob gebundene Mandate zum Verbandstag zulässig seien, ferner wurde ersucht um eine Auslegung des Wahlreglements, betreffend die Aufstellung von Kandidaten. Beschlossen wurde:

Auf Grund früherer Verbandsbeschlüsse sind gebundene Mandate nicht zulässig. Bei der Aufstellung von Kandidaten zur Delegiertenwahl gelten allgemein die Bestimmungen im Wahlreglement Nr. 6 über Vorschläge von Kandidaten, Absatz 8: Etwaige erst nach dem 9. März dem Wahlleiter zugehende Vorschläge können wohl zur Wahl zugelassen werden, für den Wahlleiter besteht aber keineswegs eine Verpflichtung, diese Vorschläge den Zahlstellen zur Kenntnis zu bringen.

Es kann demzufolge nach diesen Bestimmungen auch in solchen Wahlkreisen, die nur aus einer Zahlstelle bestehen, jedoch in mehrere Verbandsorte gegliedert sind, so verfahren und auch andere Vorschläge zur Wahl zugelassen werden.

Die Anerkennung der Wahlen durch den Reichsarbeitsminister Schiele und die vom Verbandsvorstand unternommenen Schritte zur Rückgängigmachung dieser Entscheidung sowie auch der Beschluß des Ausschusses vom Deutschen Gewerkschaftsbund führten noch zu einer lebhaften Ausrede, in der die Maßnahmen des Vorstandes gutgeheißen wurden.

Wahlkontingentierung und Lohnausgleich stellen fördernde eine einmütige Ansicht zwischen Beirat und Vorstand zutage. Mit Interesse wurden die Mitteilungen von den Kollegen aus dem Reich entgegen-

genommen, nach denen in letzterer Frage bedeutende Erfolge zu erwarten sind. Allgemein wurde jedoch anerkannt, daß die getroffenen Maßnahmen nur vorübergehend sein können als Schutzmaßnahme der Kollegen gegen die Arbeitslosigkeit.

Anträge zum Verbandstag.

Vorstand und Beirat zur Statutenänderung.

§ 2. Beitrittsberechtigt zum Verbands sind alle in Bäckereien, Brotfabriken, Konditoreien, der Eis-, Back- und Teigwarenindustrie, bei der Produktion und dem Verkauf gegen Lohn oder Gehalt tätigen männlichen und weiblichen Personen, die das Statut als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

Der Verband ist zuständig für alle Bäckereien, Brotfabriken, Konditoreien sowie für die Kaffee-, Waffel-, Zwieback-, Honig-, Nuss- und Pfefferkuchen-, Gebäck-, Pralinen-, Eclatons-, Plätzchen-, Oblaten-, Pasteten-, Süßwaren-, Marmeladen-, Traganth-, Lakritz-, Kakao-, Schokoladen-, Teigwaren-, Marmeladen-, Kaugummi- und Süßwarenindustrie.

Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund bestehender Verträge zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenführen aller männlichen und weiblichen Personen aller Industrien, für die der Verband zuständig ist.
b) Abschließen kollektiver Lohn- und Arbeitsverträge unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Streiks.
c) Unterbreitung der Verhandlungen bei der Durchführung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
d) Klärung und Erhellung der Mitglieder und Mängel der Solidarität und des geschäftlichen und kollektiven Verhaltens derselben in den Zahlstellen durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Versammlungen.
e) Einwirkung auf die Gesetzgebung.
f) Regelung des Lehrverhältnisses.
g) Errichtung von Alterskassen.
h) berufsmäßige Untersuchungen.

§ 4. Die Verbandstätigkeit kann, sofern die jeweiligen Arbeitsverhältnisse es gestatten, gesamt:

- a) Unterstützung bei Streiks,
b) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit,
c) Arbeitslosenunterstützung,
d) Arbeitsunterstützung,
e) Arbeitsunterstützung,
f) Arbeitsunterstützung,
g) Arbeitsunterstützung,
h) Arbeitsunterstützung,
i) Arbeitsunterstützung,
j) Arbeitsunterstützung,
k) Arbeitsunterstützung,
l) Arbeitsunterstützung,
m) Arbeitsunterstützung,
n) Arbeitsunterstützung,
o) Arbeitsunterstützung,
p) Arbeitsunterstützung,
q) Arbeitsunterstützung,
r) Arbeitsunterstützung,
s) Arbeitsunterstützung,
t) Arbeitsunterstützung,
u) Arbeitsunterstützung,
v) Arbeitsunterstützung,
w) Arbeitsunterstützung,
x) Arbeitsunterstützung,
y) Arbeitsunterstützung,
z) Arbeitsunterstützung.

§ 5. Die Parteipolitischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Beirat.

§ 6. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Verbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 7 wird gestrichen.

§ 10 Absatz 2. Unter Verbandsvorstand zu setzen: „Ausführung des Verbandes“.

Ausschlußverfahren.

Wird gegen ein Mitglied im Falle a und b der Ausschluß beantragt, so ist, wenn der Vorstand der Zahlstelle die Gründe für den Ausschluß nicht als hinreichend erachtet, die Angelegenheit dem Beirat zu übergeben.

Wird gegen ein Mitglied ein Ausschluß beantragt, so ist, wenn der Vorstand der Zahlstelle die Gründe für den Ausschluß nicht als hinreichend erachtet, die Angelegenheit dem Beirat zu übergeben.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen. Die Entscheidung ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen. Die Entscheidung ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen. Die Entscheidung ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen. Die Entscheidung ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen. Die Entscheidung ist durch den Vorstand der Zahlstelle zu treffen.

Mitgliedsbücher und Erwerbsscheine.

§ 12. Mitgliedsbücher für vollqualifizierte Mitglieder sind zu führen. Die Mitgliedsbücher sind zu führen. Die Mitgliedsbücher sind zu führen.

Beirat.

§ 13. Der wöchentliche Beitrag wird durch Marken im Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) quittiert und beträgt:

Table with 3 columns: Contribution amount, Description, and Total. Rows include: 10 for invalid members, 20 for unemployed members, 20 for apprentices, 60 for weekly wage, 100 for total contribution, 130 for 20, 160 for 30, 200 for 40, 260 for 50, 320 for 60.

Für je weitere 50 M. Lohn erhöht sich der Beitrag um den 48. Teil des Wochenverdienstes. Für volle Kost und Logis oder für halbe Kost und Logis gelten die tariflich festgelegten Sätze.

Die Zahlstellen sind verpflichtet, nach dem örtlichen Lohn- und Einkommen die Beitragsklassen festzusetzen, und sind berechtigt, dabei mehrere Klassen auszuscheiden.

§ 15. Es ist allen Mitgliedern jederzeit gestattet, aus einer niedrigeren Beitragsklasse in eine höhere einzutreten, auch wenn sie den für die Beitragsklasse maßgebenden Lohn nicht verdienen. Der Eintritt aus einer niedrigeren Beitragsklasse in eine höhere ist dagegen nur am Beginn eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 16. Arbeitslose, auf Reise befindliche oder kranke Mitglieder, die Unterstützung nicht erhalten, sind (auf Antrag) von der Beitragszahlung befreit.

Die beitragsfreie Zeit wird durch Erwerbsscheine im Mitgliedsbuch beziehungsweise Karte bescheinigt.

Die mit Erwerbsscheinen besetzten Beitragsfelder werden bei der Berechnung der Unterstützung nicht mitberechnet. Für die Zeit, für die Erwerbsscheine gestellt wurden, dürfen Beitragsmarken nachträglich nicht gestellt werden.

Wird in einer Beitragswoche zwei oder mehrere Tage gearbeitet, so ist für diese Woche der Beitrag zu entrichten. Arbeitslose Mitglieder müssen allwöchentlich unter Nachweis ihrer Erwerbslosigkeit die Erwerbsscheine stellen.

Kranke Mitglieder können diese Marken am Ende ihrer Krankheit für die ganze Dauer der Krankheit stellen, sofern sie hierfür den Nachweis erbringen.

Während der Zeit, wo Erwerbsscheine gestellt werden, bleibt das Recht auf Mitgliedschaft und Stimmrecht bestehen, sofern die übrigen statutarischen Bedingungen erfüllt sind.

§ 17. Hinter Streikbeiträge noch einfügen: „und Extrabeiträge“.

Unterstützung

§ 19. Sämtliche in § 4 erwähnten Unterstützungen sind freiwillig. Dem Mitgliedern steht keinerlei gesetzliches oder Klagerrecht zu.

§ 20. Unterstützungen können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden. Bei Unterstützungen nach § 4 a, b, c, d, e, f und g sind für die Höhe der Summe die beim Statut angefügten Regelungen maßgebend; dagegen hat bei Unterstützungen nach h der Verbandsvorstand die Summe zu bestimmen.

Die bezugsfähigen Personen sind seitens der Zahlstellenverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden sowie Schilderung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

§ 25. Wird der Antragsteller darauf, so muß dem Verbande jede Auslage zurückersetzt werden.

Die Urteile und sonstigen Akten des Prozesses, ob verloren oder gewonnen, müssen dem Verbandsvorstand einzureichen werden und bleiben, soweit sie prinzipielle Bedeutung haben, Eigentum des Verbandes.

§§ 27 und 28 streichen.

§ 29. Hinter Verbandsvorstand zu setzen: „und der Zahlstellenverwaltung“.

Verwaltung des Verbandes.

A. Zentralverwaltung (Verbandsrat und Vorstand).

Der Verbandsvorstand besteht aus 12 Personen, und zwar aus 6 Angehörigen und 6 Nicht-Angehörigen, die die Zahl der Mitglieder um 5 übersteigen wird. Die Mitglieder dürfen keine anderen Stellen innerhalb der Organisation bekleiden und müssen Arbeitnehmer sein. Die Angehörigen im Verbandsvorstand - der geschäftsführende Vorstand - werden auf einem ordentlichen Verbandstag unter Beteiligung ihrer Familienmitglieder und der Angehörigen ihres Gebietes in gemeinsamer Abstimmung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Gute Wirtschaft ist zulässig. Bei Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten kann eine nachträgliche Mandatsentziehung durch den Verbandsvorstand erfolgen.

Der geschäftsführende Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Kassierer, dem ersten und dem zweiten Schriftführer. Die Mitglieder sind innerhalb 4 Wochen nach dem ordentlichen Verbandstag von der Zahlstelle am Sitz des Verbandes zum Zweck einer allgemeinen Mitgliederversammlung und zur gemeinsamen Abstimmung zu wählen. Wählbar ist nur, wer 3 Jahre dem Verband als Mitglied angehört und agitatorisch tätig ist. Jeder ist ein Stimmrecht zugeteilt. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen des Verbandes verpflichtet, es sei denn, wenn sie einen schriftlichen Antrag stellen, gehen sie dem Verbandsvorstand vor.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

Der Verbandsvorstand kann nach Möglichkeit die Hauptstellen, die Kassierer, Konditoren und Akkordarbeiter, für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder ist bei einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß möglich, kann aber durch den Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dem Beirat beschlossen werden.

in einer Gesamtvorstandssitzung monatlich mindestens einmal über alle wichtigen Maßnahmen, die getroffen wurden oder getroffen werden sollen, sowie über die Kassenverhältnisse. Die Mitglieder sind stimmberechtigt und haben weiter das Recht, in bezug auf die Geschäftsführung des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und in bezug auf die allgemeine Tätigkeit des Verbandes Anträge zu stellen.

Der Gesamtvorstand bestimmt aus seiner Mitte diejenigen geeigneten Mitglieder, die im Einverständnis mit dem Gesamtvorstand sich im besondern ständig der Bewegung und der Interessen bestimmter Berufsgruppen des Verbandes anzunehmen und gegebenenfalls die Errichtung von Reichssektionen der Hauptberufe vorzubereiten haben.

Der Gesamtvorstand kann für alle getroffenen Maßnahmen und Unterlassungen vom Beirat und dem Verbandstag verantwortlich gemacht werden.

Beirat.

§ 32a. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der sich aus einem Vertreter des Ausschusses, den dieser selbst bestimmt, und den in den Wahlbezirken und Zahlstellen gewählten Vertretern zusammensetzt. Wahlbezirke oder Zahlstellen von 2000 bis 6000 Mitgliedern wählen einen Vertreter, über 6000 Mitglieder 2 Vertreter und die gleiche Zahl Stellvertreter.

Die Begrenzung der Wahlkreise erfolgt durch den Verbandsvorstand. Zahlstellen, die eigene Vertreter wählen, scheiden aus den Wahlbezirken aus. Zur Wahl finden während der Amtsperiode nicht statt.

Die Wahlen erfolgen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Stattfinden des Verbandstages nach den Grundsätzen der Wahlordnung für den Verbandstag.

Nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal, finden Sitzungen mit dem Verbandsvorstand statt. Auf Beschluß des Verbandsausschusses muß eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat einberufen werden.

Zugleich können zu den Sitzungen die Bezirksleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Mitberatung und Beschlussfassung des Beirates unterliegen:

- a) die Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
b) die Vorbereitung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen (Reichs- oder Landesartef);
c) Erhebung von Extrabeiträgen;
d) die Abhaltung und Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Berufskonferenzen;
e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts, Ort und Tagesordnung der Verbandstage;
f) der Abschluß von Kartellverträgen mit andern Verbänden;
g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstag sowie Anstellung und Entlassung von Verbandsangestellten;
h) Erledigung von Streitfragen, bei denen zwischen Verbandsvorstand und Ausschuss ein Einverständnis nicht erzielt wurde;
i) Neuregelung der Beiträge bis zum Verbandstag;
k) gegebenenfalls Errichtung von Reichssektionen für die Hauptberufe.

§ 33 Absatz 1 streichen.

§ 34 ist zu streichen.

§ 35. Ziffer 3 ist anzufügen: „und unangemeldete Kontrollen über die Geschäftsführung und Kassenführung in den Zahlstellen vorzunehmen“.

§ 36. Innerhalb 4 Wochen.

§ 38. Absatz 1 streichen.

d) Bezirkskonferenzen.

Zur einheitlichen Regelung der organisatorischen und agitatorischen Aufgaben innerhalb eines Bezirkes sowie zur Klärung wichtiger aktueller Fragen kann unter Zustimmung des Verbandsvorstandes nach Bedarf in jedem Bezirk eine Konferenz abgehalten werden.

Die Delegation zu den Bezirkskonferenzen erfolgt nach den Bestimmungen für die Delegiertenwahl zum Verbandstag. Der Verbandsvorstand kann im Einverständnis mit dem Beirat eine Änderung des Wahlreglements vornehmen. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse.

Die Wahlen der Delegierten erfolgen in den Versammlungen der Zahlstellen oder durch Urwahl. Es sind dabei, wenn mehrere Delegierte in Frage kommen, die verschiedenen Branchen und Geschlechter zu berücksichtigen.

Die Konferenz ist von den Bezirksleitern mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Verbandszeitung einzuberufen. Anträge der Zahlstellen müssen spätestens eine Woche vor Stattfinden der Konferenz an den Bezirksleiter eingesandt werden. Später erfolgte Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Bezirkskonferenzen sind berechtigt, in Fragen der Agitation, der Aufgaben der Organisation, der Durchführung und Änderung des Statuts, der Politik bei Lohnbewegungen und Streiks, der Tarifpolitik und sozialpolitischen Aufgaben Stellung zu nehmen und Anträge an den Verbandsvorstand zu stellen, ferner über die Finanzierung der Bezirkskonferenzen durch die Zahlstellen Beschlüsse zu fassen.

Der Verbandsvorstand kann auf allen Konferenzen vertreten sein.

Branchenkonferenzen finden in den Bezirken nicht statt, solche sind nur vom Verbandsvorstand nach Bedarf einzuberufen.

e) Lokalverwaltung in den Zahlstellen.

§ 39. In Stadtgebieten mit annähernd einheitlichen Lohnbedingungen soll nur eine Zahlstelle bestehen. Die Organisation der Zahlstellen bleibt ihnen selbst überlassen.

In Zahlstellen ohne Angestellte bedarf es jedoch der Wahl von mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer sowie 2 Revisoren.

Jede Zahlstelle darf nur eine Kasse führen.

§ 40. In Zahlstellen mit mehreren Ortsbeamteten wird deren Arbeit im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand geregelt. Der Geschäftsführer und der Kassierer müssen in dem Zahlstellenvorstand sein. Alle andern Angestellten solcher Zahlstellen können nur durch die Generalversammlung in den Zahlstellenvorstand gewählt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Ortsbeamteten kann nur durch den Verbandsvorstand und Beirat erfolgen. Die Besetzung erfolgt ebenfalls durch den Verbandsvorstand.

§ 41 Absatz 2. Die Neuwahl der Gesamtverwaltung und der Revisionen findet in den ersten 10 Wochen des Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 42. In den Zahlstellen findet in der Regel monatlich eine Mitgliederversammlung statt, in der die laufenden Organisations- und Agitationsarbeiten erledigt werden.

§ 44. In Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorliegenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, treten die Berufszugehörigen als Einzelzahler dem Zentralverband bei.

Der Verbandsvorstand ernennt dort einen Vertrauensmann, dem dieselben Nachvollkommenheiten verliehen werden können wie den Zahlstellenverwaltungen.

§ 45. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung sowie zur Deckung für die durch regelmäßige Verbreitung des Fachorgans entstehenden Ausgaben verbleiben den Zahlstellen von den Wochenbeiträgen

Table with 2 columns: Contribution amount and corresponding percentage of expenses covered. Rows include 60, 100, 130, 160, 200, 260, 320 M.

§ 47. Die Zahlstellen haben sich den Ortsanschlüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und an diese die Beiträge aus der Lokalkasse gemäß der in den einzelnen Kartellorten vorhandenen Mitglieder zu zahlen.

§ 48 ist zu streichen und dafür folgende Fassung zu setzen: Der Verbandsvorstand hat mit Zustimmung einer Zahlstelle oder auf deren Antrag die Gliederung der Zahlstelle in mehrere Sektionen für die Hauptberufsgruppen zuzulassen.

Die Sektionen sollen besondere Versammlungen und Veranstaltungen abhalten zur Bildung und Belehrung ihrer Mitglieder, zur Vorbereitung der Angelegenheiten der Zahlstelle, zur Förderung der Agitation unter den engeren Berufskollegen und zur Vorbereitung von Lohnbewegungen, wenn solche die Zustimmung der Lokalverwaltung und des Verbandsvorstandes haben.

Die Sektionen wählen entsprechend ihrer Stärke ihre Leitung selbst; gegen die Wahl hat die Lokalverwaltung das Einspruchsrecht und entscheidet in solchem Falle die Generalversammlung der Zahlstelle endgültig. Anträge der Sektionen an die Lokalverwaltung, die von dieser abgelehnt werden, können von der Sektionsleitung an den Verbandsvorstand weitergeleitet werden, der dann endgültig entscheidet.

Vertreter der Lokalverwaltung haben an den Sektionsversammlungen jederzeit Zutritt und beratende Stimme. Eine besondere Kassenführung steht den Sektionen nicht zu, ihre notwendigen Ausgaben sind im Einkommen mit der Lokalverwaltung zu regeln und von dieser zu tragen.

f) Einzelzahler.

§ 49. In Orten, wo keine Zahlstelle besteht, entrichten die Mitglieder ihre Beiträge an den Hauptkassierer, von dem sie die Beitragsmarken zugeandt erhalten. Sind mehr Mitglieder an solchen Orten, so kann der Verbandsvorstand ein Mitglied als Vertrauensperson bestimmen, die für die regelmäßige Beitragskassierung und Abrechnung dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich ist.

In Orten, wo die Mitglieder die Beiträge an eine benachbart gelegene Zahlstelle entrichten, gelten dieselben Bestimmungen wie in Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Ernennung des Vertrauensmannes durch den Zahlstellenvorstand erfolgt.

Verbandsstag.

§ 50 Absatz 3. Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt auf Grund des Mitgliederstandes des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartals in der Weise, daß die Mitgliederzahl durch die umgesetzten Beiträge (einschließlich Erwerbslofenbeiträge) mit der Teilungsziffer 13 festgestellt wird.

Zahlstellen von 600 Mitgliedern können einen Delegierten wählen, Zahlstellen mit mehr als 600 Mitgliedern können nur auf je weitere 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Zahlstellen unter 600 Mitglieder werden zu einem Wahlkreis vereinigt.

§ 51. Statt 4 Wochen sind 6 Wochen zu setzen.

§ 53. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in geheimer Abstimmung unter Zuhilfenahme seiner Funktionen und der Grundlinien des Gehalts. Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

§ 58. Der Kassenbestand der Verbandskasse ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch die beauftragten Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

Verwendung des Vermögens.

§ 60. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund des Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben bestritten.

In außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 5000 M. ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 61 ist zu streichen und an seine Stelle folgender Wortlaut zu setzen: Der Verbandsvorstand gibt ein eigenes Organ unter dem Titel „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ sowie für die Bäcker- und Konditorlehrlinge den „Lehring“ heraus, die beide den Zahlstellen unentgeltlich geliefert werden. Außerdem wird monatlich einmal eine Fachzeitschrift unter dem Titel „Technik und Wirtschaftswissen“ herausgegeben, deren Bezugspreis die Höhe der Herstellungskosten im allgemeinen nicht übersteigen soll. Der Bezugspreis ist vom Verbandsvorstand und Verirat festzustellen. Als Preis-Kommission für alle Mütter fungiert der Verbandsvorstand.

Reglement für das Verhalten der Mitglieder bei Streiks, Maßregelungen und Sperren.

- § 1. Mindestens 2 Monate ist zu streichen.
§ 2 Absatz 2. Statt „Bewegung“ ist „Streik“ zu setzen.
§ 3. Nach „Branche“ ist einzufügen: „oder des Betriebes“.
§ 5. Das Recht auf Unterstützung bei Ausländern haben Verbandsmitglieder nur dann, wenn sie mindestens 26 Wochen

dem Verbands angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Verbandsvorstand berechtigt, Unterstützungen auch bei kürzerer Mitgliedschaft zu gewähren.

Die Streikunterstützung wird vom dritten Tage an nach Ausbruch des Streiks gezahlt. Die Unterstützung wird für 6 Tage in der Woche gezahlt und beträgt:

Table showing support amounts for different contribution levels (60, 100, 130, 160, 200, 260, 320 M) and duration (26, 52 weeks).

c) Maßregelung.

Mitglieder, die auf Grund ihres Eintretens für die Organisation arbeitslos werden und als gemäßregelt zu gelten haben, erhalten Gemäßregelunterstützung nach den Sätzen der ihnen zustehenden Streikunterstützung. Die Dauer bestimmt der Verbandsvorstand.

Reglement für Erwerbslofenunterstützung, Arbeitslosigkeit am Orte oder auf Reisen, Krankheit (Erwerbsunfähigkeit).

a) Arbeitslosen- und Reiseunterstützung. § 1. Bei Berechnung der Unterstützung gelten die geleisteten Wochenbeiträge ohne Erwerbslofenmarken. Mitglieder sind erstmalig zum Bezug der Unterstützung berechtigt bei einer Zugehörigkeit von mindestens einem Jahre zum Zentralverband und der Leistung von 52 Wochenbeiträgen ohne Erwerbslofenmarken.

Mitgliedern kann im Falle der Arbeitslosigkeit (arbeitslos am Orte oder auf der Reise) Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Table showing support amounts for different contribution levels (60, 100, 130, 160, 200, 260, 320 M) and duration (52, 104, 156, 208, 260 weeks).

b) Kranken- (Erwerbsunfähigen) Unterstützung.

§ 2. Erkrankten (erwerbsunfähig gewordenen) Mitgliedern, die den Eintritt der Krankheit durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, kann für die Dauer der Krankheit Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Table showing support amounts for different contribution levels (60, 100, 130, 160, 200, 260, 320 M) and duration (52, 104, 156, 208, 260 weeks).

§ 3 Absatz 3 sind die Worte zu streichen: Dänemark, Schweden, Schweiz und Ungarn. Absatz 6 soll ganz gestrichen werden.

§ 4 Absatz 2 sind die Worte zu streichen: als dies nach der Dauer der Mitgliedschaft zulässig ist.

§ 8 Absatz 1 sind die Worte zu streichen: Halbe Tage kommen nicht in Berechnung.

§ 9 ist ganz zu streichen.

§ 12 sind die Worte zu streichen: auf dem ihnen vom Bevollmächtigten der letzten Zahlstelle vorgeschriebenen Wege.

§ 13 ist zu streichen und dafür folgende Fassung zu setzen: Bei großer Arbeitslosigkeit und bei Lohnbewegungen am Orte kann auf Antrag der Lokalverwaltung der Verbandsvorstand für zureichende Mitglieder die Reise- und Arbeitslofenunterstützung sperren.

§ 14 wird gestrichen.

§ 17 wird gestrichen.

§ 19 die Ziffer 7 zu streichen, dafür Ziffer 6 zu setzen. Ebenso in der siebten Zeile das Wort „Bezüge“ zu streichen.

§ 22 wird gestrichen.

§ 23. Hinter dem Satz: und mindestens 52 Wochen organisiert sind, die Worte folgen zu lassen: und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.

§ 24 erhält folgende Fassung: Lehrlinge, die dem Verband angehören, haben das Recht auf volle Unterstützung in der nächsthöheren Beitragssklasse, sobald sie ein volles Jahr Mitglied sind und 52 Wochenbeiträge leisteten.

§ 29 soll lauten: Keine Unterstützung erhalten Mitglieder, die mehr als 8 Wochen ruhesten. Nachzahlung solcher Beiträge ist nur gestattet, wenn das Mitglied ausdrücklich auf die Unterstützung während der Dauer eines Jahres und nach Leistung weiterer 52 Wochenbeiträge, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, verzichtet. Hierüber ist ein Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen.

§ 30. Von „bei beharrlichem Nichterscheinen“ bis zum Schlusse des Paragraphen wird gestrichen.

§ 31 lautet: Verläßt ein Mitglied, innerhalb einer Woche die ihm zustehende Unterstützung abzubegeben, so sind die Ansprüche des Mitgliedes auf die Unterstützung erloschen.

§ 32 anstatt 6 Tage zu setzen 5 Tage, anstatt 4 Tage zu setzen 3 Tage und anstatt 2 Tage zu setzen 1 Tag.

Umzugsunterstützung.

§ 34 erhält folgende Fassung: Mitgliedern, die mindestens 2 Jahre dem Verband angehören und 104 Wochenbeiträge leisteten, kann der Verbandsvorstand Beihilfen zu den Umzugskosten gewähren, wenn dieselben nachweisen, daß sie: 1. verheiratet sind oder eigenen Hausstand führen. Absatz 2 und 3 bleiben wie früher bestehen.

§ 36. Hinter von 2 Jahren einfügen: und nach Leistung weiterer 104 Wochenbeiträge. Absatz 2 bleibt bestehen.

§ 37 soll lauten: Umzugsunterstützung kann verheirateten Mitgliedern und solchen mit eigenem Hausstand gewährt werden bei Entfernungen von 25 bis 50 km:

Table showing support amounts for different contribution levels (60, 100, 130, 160, 200, 260, 320 M) and duration (104, 156, 208, 260 weeks).

Für jede weiteren 50 km Entfernung wird ein Fünftel der in dieser Tabelle festgelegten Sätze mehr gewährt, so daß bei 300 km Entfernung die doppelte Summe der in dieser Tabelle angeführten Sätze zur Auszahlung kommt, die zugleich die Höchstgrenze der Umzugsunterstützung bildet.

d) Sterbegeld (Hinterbliebenenunterstützung).

§ 38. Beim Tode eines Mitgliedes kann der Verbandsvorstand an dessen Ehegatten, Kinder oder Eltern (wenn das Mitglied nachweislich letztere erhalten oder dauernd unterflücht hat), wenn das Mitglied mindestens 2 Jahre dem Verband angehört und für diese Zeit 104 Wochenbeiträge regelmäßig entrichtete, eine Hinterbliebenenunterstützung nach folgenden Grundsätzen gewähren:

Table showing support amounts for different contribution levels (60, 100, 130, 160, 200, 260, 320 M) and duration (104, 156, 208, 260 weeks).

Bäckerstreik in Hamburg.

Die vom Lebensmittelamt beschlossene Aufhebung der Mehlkontingentierung löste unter der Kollegenchaft begreiflicherweise eine gewaltige Empörung aus, das zeigte auch die außerordentlich stark besuchte Versammlung am 7. März. Daß die Existenz hunderter Familienväter auf dem Spiele steht, war die Ansicht aller Redner, denn etwa 50% aller in Arbeit stehender Gefellen werden entlassen. Es wurde mit 1134 gegen 68 Stimmen beschlossen, sofort in den Streik zu treten. Wie uns noch berichtet wird, ruht die Arbeit in allen Betrieben, mit Ausnahme der Bäckerei im Werks- und Armenhaufe, die für die Siechen- und Krankenhäuser produziert.

Die Unterhandlungen mit dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine

zur Schaffung des Reichsmanteltarifes fanden am 4. März in Hamburg statt. Von den Vertretern der Genossenschaften wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die Genossenschaften sind der Auffassung, daß genossenschaftliche Reichstarife keine Berechtigung mehr haben und in der Praxis im allgemeinen durch einheitliche Abmachungen für das Gesamtgewerbe durch Reichstarife oder durch Abmachungen an den einzelnen Orten ersetzt werden müssen. Diese natürliche Entwicklung muß nach Möglichkeit gefördert werden. Die Genossenschaften verlangen, daß ihre gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen hierbei keine ungünstigere Behandlung erfahren als die privatkapitalistischen Betriebe. Sie lehnen eine unterschiedliche Bewertung von Groß- und Kleinbetrieben als unverantwortliche Hemmung des Ausbaues der Gemeinwirtschaft grundsätzlich ab. Die Genossenschaften erklären sich ausdrücklich bereit, wie bisher über die allgemeinen Verpflichtungen hinaus ihre sozialen Fürsorgeeinrichtungen zu erhalten und auszubauen.

Von den Vertretern unseres Verbandes wie auch der Transportarbeiter wurde festgestellt, daß diese Erklärung im Widerspruch mit dem Beschlusse, der in der Generalratsung in Bielefeld gefaßt wurde, steht. Demnach seien die Genossenschaften mit der Errichtung eines Mantelvertrages unverstanden gewesen und demgemäß wurde auch von den Gewerkschaften die Vorklage gestalter. Auch müsse die Auffassung juristisch gesehen werden, daß nunmehr, weil Arbeitsgemeinschaften errichtet sind, eine generelle Regelung für die Genossenschaften hinfällig werde. Es können noch Jahre vergehen, bis dort der Gedanke, Schaffung eines Reichstarifes, in die Tat umgesetzt werden kann.

Die Vertreter der beiden gewerkschaftlichen Organisationen erklärten:

Die Vertreter des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und des Deutschen Transportarbeiterverbandes halten an der Erklärung der gewerkschaftlichen Tarifantibessiger fest, nach der die zentrale Regelung der Arbeitsbedingungen unter Ausschaltung der Löhne eine Zweckmäßigkeitsfrage ist. Sie erblicken daher, durch die vom Zentralverbande deutscher Konsumvereine vertretene Ansicht, daß die historische Mission

